

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 53/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. 9. 1971

.....
Kläger und Revisionskläger,

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 15. Juli 1971 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 4. September 1969 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Lüneburg vom 1. April 1969 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten auch des Berufungs- und Revisions-
verfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1912 geborene Kläger meldete sich am 1. August 1967 arbeitslos und beantragte, ihm Arbeitslosengeld (Alg) zu zahlen. Die Ehefrau des Klägers war seit dem 1. März 1967 nicht mehr erwerbstätig. In der Lohnsteuerkarte des Klägers und seiner Ehefrau war für das Jahr 1967 die Steuerklasse IV bescheinigt. Unter dem 3. August 1967 trug das Finanzamt Celle für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1967 auf der Lohnsteuerkarte des Klägers einen Steuerfreibetrag in Höhe von 2200,--DM und auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau des Klägers einen entsprechenden Hinzurechnungsbetrag ein, wodurch der Kläger so gestellt wurde, als ob bei ihm die Steuerklasse III vermerkt gewesen wäre.

Das Arbeitsamt Celle bewilligte dem Kläger mit Verfügung vom 4. August 1967 das Alg, jedoch ohne Familienzuschlag für seine Ehefrau. Hierzu führte es als Begründung an, der Familienzuschlag für die Ehefrau des Klägers könne nicht gezahlt werden, da auf der Lohnsteuerkarte des Klägers die Steuerklasse IV und nicht die Klasse III bescheinigt sei. Der hiergegen vom Kläger eingelegte Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21. September 1967). Auf die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Lüneburg durch Urteil vom 1. April 1969 die angefochtene Verfügung in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben und die Beklagte verurteilt, das Alg des Klägers für die Zeit vom 4. August bis 31. Dezember 1967 um den Familienzuschlag für seine Ehefrau zu erhöhen. Auf die - vom SG zugelassene - Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 4. September 1969 das Urteil des SG aufgehoben und

- 3 -



- 3 -

die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der seit dem 1. April 1967 geltenden Fassung des Siebten Änderungsgesetzes (7. ÄndG) vom 10. März 1967 (BGBl I, 266) werde der Familienzuschlag für den Ehegatten gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Steuerklasse III bescheinigt sei. Das sei beim Kläger im Jahre 1967 nicht der Fall gewesen. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß vom Finanzamt Celle wegen des Ausscheidens der Ehefrau des Klägers aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ein Freibetrag in die Lohnsteuerkarte des Klägers für 1967 eingetragen worden sei. Die eingetragene Steuerklasse IV habe sich damit nicht geändert. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG sei ein Anspruch auf einen Familienzuschlag für den Ehegatten aber nur gegeben, wenn die Steuerklasse III bescheinigt sei. Eine Regelung für den Fall, daß ein Freibetrag zum Ausgleich der unterschiedlichen Steuerhöhe zwischen Steuerklasse IV und III eingetragen worden sei, habe der Gesetzgeber nicht getroffen. Hier liege entgegen der Auffassung des SG keine Gesetzeslücke vor, die von der Rechtsprechung auszufüllen sei. Das ergebe sich eindeutig aus dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages (zu Drucks. V/1420 S. 2), wo der Abgeordnete Porten ausgeführt habe, daß die Gesetzesänderung zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und zügigen Bearbeitung von Leistungsanträgen eingeführt werden solle. In Zukunft solle der Familienzuschlag für den Ehegatten und die Kinder nach Maßgabe der Eintragungen in die Lohnsteuerkarte gewährt werden. Zwar trete durch die Bindung des Familienzuschlags an die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte im Zusammenhang mit der Streichung des bisherigen § 89 Abs. 3, 6 bis 8 AVAVG eine gewisse Vergrößerung des Rechts ein; sie erscheine aber dem Ausschuß vertretbar und notwendig, um die Schwierigkeiten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

auszuräumen, die durch das hier bisher zu komplizierte Recht einer zügigen Bearbeitung der Leistungsanträge im Wege gestanden hätten. Damit entfalle auch die Abhängigkeit der Gewährung des Familienzuschlags vom Nachweis der Bedürftigkeit des Angehörigen. Auch habe der Abgeordnete Müller-Remscheid vor dem Plenum des Bundestages ausgeführt, daß das bisher zu schleppende Verfahren an dem zu komplizierten Recht gelegen habe. In Zukunft solle für die Erlangung von Familienzuschlägen die Vorlage der Lohnsteuerkarte bei der Arbeitsverwaltung ausreichen. Man sei sich darüber im klaren, daß ein solches Verfahren nicht ausschließe, daß hier und da Härten auftreten würden, die aber im Interesse einer schnellen Abwicklung in Kauf genommen werden müßten. Das LSG führt dazu aus: Daraus sei zu folgern, daß der Gesetzgeber die nachteiligen Folgen einer Pauschalregelung durchaus erkannt und in Kauf genommen habe. Eine entsprechende Regelung, wie sie die Familienzuschläge in § 89 AVAVG erfahren hätten, habe der Gesetzgeber im übrigen auch schon beim Schlechtwettergeld getroffen (§ 143 g AVAVG i.V.m. § 3 der 8. DVO zum AVAVG). Für die Eingruppierung in eine der Leistungsgruppen des Schlechtwettergeldes sei ausschließlich die eingetragene Steuerklasse maßgebend. Hier wie dort habe der Gesetzgeber Ausnahmen nicht zugelassen. Das sei auch insoweit vom Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 17. September 1964 - 7 RAr 37/63 - (BSG 21, 287) bestätigt worden. Jede andere Auslegung widerspreche dem Wortlaut und dem Willen des Gesetzes.

Der Kläger hat - die vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG idF des 7. ÄndG. Er führt dazu aus: Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei im vorliegenden Fall ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG zu gewähren. Die Vorschrift umfasse in ihrer wörtlichen Anwendung Folgen, die vom Gesetzgeber

- 5 -



- 5 -

nicht erkannt oder bedacht worden seien und sonst vernünftigerweise nicht in dieser Art geordnet sein würden. Der Gesetzgeber habe dies auch erkannt und deshalb § 17a der Lohnsteuerdurchführungsverordnung von 1965 (LStDV 1965) ab 1. Januar 1968 geändert. Dadurch sei es jetzt auch möglich, ab 1. Januar 1968 während eines Kalenderjahres die Steuerklasse zu ändern. Für das Jahr 1967 müsse dem aber von der Rechtsprechung der Fall gleichgestellt werden, in dem auf der Lohnsteuerkarte des Klägers ein steuerfreier Betrag für den Arbeitslosen eingetragen worden sei, um ihn so zu stellen, als sei bei ihm die Lohnsteuerklasse III und nicht IV bescheinigt.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 1. April 1969 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Wille des Gesetzes in § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG idF des 7. ÄndG klar zum Ausdruck kommt und die Gewährung eines Familienzuschlags für den Ehegatten nur bei Eintragung der Lohnsteuerklasse III in der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen zuläßt. Sie hält deshalb das Urteil des Berufungsgerichts für überzeugend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist begründet. Die Beklagte hat dem Kläger für die Zeit vom 4. August bis 31. Dezember 1967 zu Unrecht den Familienzuschlag für seine Ehefrau zum Alg versagt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG idF des 7. ÄndG (AVAVG nF) war vom 1. April 1967 an ein Familienzuschlag zum Alg für den Ehegatten des Arbeitslosen zu gewähren, "wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt" war. Der Beklagten ist zuzugeben, daß sich der Anspruch des Klägers auf Familienzuschlag für seine Ehefrau vom 4. August 1967 an nicht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes herleiten läßt. Auf der Lohnsteuerkarte des Klägers war nämlich nicht die Steuerklasse III, sondern die Steuerklasse IV eingetragen. Da die Ehefrau des Klägers aber seit dem 1. März 1967 nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis stand, war auf der Lohnsteuerkarte des Klägers ein Freibetrag und auf der Lohnsteuerkarte seiner Ehefrau ein entsprechender Hinzurechnungsbetrag gemäß § 17 a Abs. 3 LStDV 1965 vermerkt, wodurch der Kläger steuerlich ebenso gestellt wurde, wie wenn bei ihm die Lohnsteuerklasse III bescheinigt worden wäre. Dieser Sachverhalt rechtfertigt es, dem Kläger einen Familienzuschlag für seine Ehefrau auch nach der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG vom 1. April 1967 an – entgegen dem zu engen Wortlaut der Vorschrift – zu gewähren. Die Rechtsanwendung findet nämlich nicht ihre Grenze in der Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter den Gesetzeswortlaut, vielmehr ist der Wortlaut auch am Sinn und Zweck einer Gesetzesvorschrift zu messen. Ergibt sich aus dem im Gesetz erkennbar gewordenen Sinn und Zweck einer Regelung, daß die Gedanken des Gesetzes einen zu engen oder zu weiten und deshalb unrichtigen Ausdruck gefunden haben oder daß das Gesetz eine Regelungslücke enthält, so ist eine über den Wortlaut hinausgehende, Sinn und Zweck der Regelung entsprechende Rechtsanwendung geboten (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Erster Halbband, § 51 III 1, §§ 54 bis 59; BSG 14, 238 ff.; Engisch, Einführung in das juristische Denken, 3. Aufl., S. 134 ff.; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., – 1969 – S. 327 ff., 341 ff.).

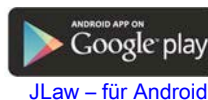


- 7 -

Das 7. ÄndG zum AVAVG hat die frühere komplizierte und schwerfällige Regelung beseitigt, wonach es für den Familienzuschlag darauf ankam, ob der Arbeitslose nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hatte. Statt dessen wurde die Eintragung der Steuerklasse III - ein leicht festzustellendes Merkmal - zur Voraussetzung für die Zahlung eines Familienzuschlags für den Ehegatten des Arbeitslosen erhoben. Damit hat das 7. ÄndG zum AVAVG - neben einer Aufbesserung der Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung - durch die Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nicht nur den Zweck verfolgt, das Verwaltungsverfahren für die Beklagte zu vereinfachen und zu beschleunigen, sondern es war auch sein Sinn, eine wesentliche Erleichterung in den Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen zu schaffen. Allerdings sollte nicht schon die Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen der Eingruppierung des Arbeitslosen in die Lohnsteuerklasse III genügen - das wäre für das Verwaltungsverfahren nicht hinreichend praktikabel gewesen -, sondern die Gewährung des Familienzuschlags für die Ehefrau sollte an einen bestimmten Inhalt der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen gebunden werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes der Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen der hier vorliegende Sachverhalt gleichzustellen; bei seinem Vorliegen war es zwar aus hier - für die Arbeitslosenversicherung - nicht erheblichen steuerrechtlichen Gründen nicht möglich, die Steuerklasse während des Kalenderjahres 1967 zu ändern. Die Divergenz in der Steuerklasse wurde aber durch die Eintragung eines entsprechenden Steuerfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte des Klägers und eines entsprechenden Hinzurechnungsbetrages auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau des Klägers ausgeglichen. Es entspricht deshalb dem Sinn des Gesetzes,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im vorliegenden Fall den Familienzuschlag für die Ehefrau zu gewähren. Dieser dient nämlich einmal dem Ausgleich dafür, daß der verheiratete Arbeitslose je nach seinem Familienstand wegen geringerer Steuerbelastung ein höheres Nettoentgelt als der Ledige hatte, so daß sein Alg höher sein muß als der nach dem Nettogehalt des Ledigen ausgerichtete Hauptbetrag. Andererseits soll der Familienzuschlag den Arbeitslosen, der für seine Familie zu sorgen hat, in die Lage versetzen, auch während der Arbeitslosigkeit seinen gegenüber dem Ledigen höheren Verpflichtungen nachzukommen (vgl. Schriftl. Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages zum 7. ÄndG zum AVAVG - zu BT-Drucks. V/1420 S. 2). Von diesem sozialen Sinn des Familienzuschlags aus gesehen ist es daher gerechtfertigt, auch ohne Rücksicht auf die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III den Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen zu gewähren, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen neben der Steuerklasse IV ein Freibetrag nach § 17 a Abs. 3 LStDV 1965 mit der steuerrechtlichen Wirkung eingetragen ist, daß der Arbeitslose im Ergebnis so gestellt ist, als ob ihm die Steuerklasse III bescheinigt worden sei. Dem steht auch nicht der in der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das 7. ÄndG zum Ausdruck gekommene Zweck entgegen, das Verwaltungsverfahren gegenüber dem früheren Rechtszustand zu vereinfachen. Es erschwerte nämlich die vom Gesetz erstrebte Praktikabilität nicht, daß der Grund der Eintragung des Freibetrages aus der Lohnsteuerkarte des Klägers selbst nicht ohne weiteres ersichtlich war. Ohne in vergleichbare umständliche und zeitraubende Ermittlungen einzutreten, wie sie nach dem bis zum 31. März 1967 geltenden Recht für die Beklagte notwendig waren, konnte die Bedeutung der Bescheinigung des Freibetrages als einer Gleichstellung des Arbeitslosen mit einem solchen, bei dem die Lohnsteuerklasse III vermerkt war, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes oder auch durch Vorlage der Lohnsteuerkarte der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Ehefrau mit der Eintragung der Lohnsteuerklasse IV und eines entsprechende Hinzurechnungsbetrages (vgl. § 17 a Abs. 2 und 3 LStDV 1965) nachgewiesen werden.

Zu Unrecht hat das LSG angenommen, einer auf den vorliegenden Sachverhalt - über den Wortlaut des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF hinausgehenden - ausgedehnten Rechtsanwendung des Gesetzes habe der Wille des Gesetzgebers entgegengestanden. Dies ist jedenfalls nicht aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages (zu BT-Drucks. V/1420 aaO) ist allerdings ausgeführt, es trete durch die Bindung des Familienzuschlags an die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte eine "gewisse Vergrößerung des Rechts" ein. In dem Bericht heißt es aber auch ausdrücklich, daß die "gewisse Vergrößerung" des Rechts "in Zusammenhang mit der Streichung des § 89 Abs. 3, 6 bis 8 AVAVG" eintrete und dies in Kauf genommen werde, "um die Schwierigkeiten auszuräumen, die durch das bisher zu komplizierte Recht einer zügigen Bearbeitung der Leistungsanträge im Wege standen". Ziel der das Recht "vergrößernden" Regelung sollte es also nur sein, die Gewährung eines Familienzuschlags vom Nachweis einer gewissen Bedürftigkeit des Angehörigen zu befreien. Damit ist aber schon der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu entnehmen, daß es dem Gesetzgeber nicht darum ging, das Recht zum Nachteil der Betroffenen zu vergrößern, sondern unter Wegfall der bisher schärferen Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags an den Arbeitslosen - also auf Kosten der Beklagten - das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch noch durch den Inhalt des Kurzprotokolls Nr. 29 des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages vom 15. Februar 1967 (S. 12, 13) bestätigt. Daraus geht nämlich hervor, daß den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

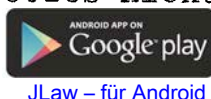


JLaw – für iOS

- 10 -

- 10 -

am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Gesetzgebungsorganen des Bundes die Problematik eines dem vorliegenden Fall entsprechenden Sachverhalts bekannt war. Das Problem ist ausdrücklich erörtert worden, und im Ausschuß wurde bereits damals erkannt, daß die vorgeschlagene und später in § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das 7. ÄndG geschaffene Lösung bei strenger Wortauslegung eine allzu große Vereinfachung auf Kosten der Gerechtigkeit bringen könnte. Da Einigkeit darüber bestand, daß eine kurzfristige Änderung der Vorschriften der LStDV für die Änderung der Steuerklasse innerhalb eines Kalenderjahres nicht zu erreichen sei, wurde abschließend die Auffassung vertreten, die Beklagte "möge die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung der Familienzuschläge durch einen Rechtsanwendungserlaß klären" (Kurzprotokoll Nr. 29 S. 13). Das zeigt, daß die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten den Willen hatten, mit der jetzigen Fassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG es in jedem Fall den rechtsanwendenden Stellen - der rechtsanwendenden Exekutive oder der sie kontrollierenden Judikative - zu überlassen, auch einen Sachverhalt wie den hier vorliegenden nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in die Gewährung des Familienzuschlags einzubeziehen. Es kann dahinstehen, ob es sich bei der vom Senat vorgenommenen und vom Gesetzgeber gewollten, über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Rechtsanwendung um eine berichtigende Auslegung (BSG 14, 238, 239) oder um eine ergänzende Rechtsfindung im Wege der Lückenausfüllung (BSG aaO S. 241) handelt. Aus der Entstehungsgeschichte des 7. ÄndG zum AVAVG ergibt sich jedenfalls, daß es nicht Wille des Gesetzgebers war, dem Wortlaut der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG ausschließlichen Charakter beizulegen, der den Umkehrschluß rechtfertigen könnte, daß ein Sachverhalt wie der vorliegende nicht die in der genannten Vorschrift angeordnete Rechtsfolge auslösen sollte. Ist aber der ausschließliche Charakter einer gesetzlichen Regelung nach Sinn und Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht nachzuweisen, so



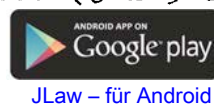
ist der Umkehrschluß unzulässig und angesichts der hier vorliegenden Rechtsähnlichkeit des Sachverhalts auf jeden Fall die entsprechende Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG geboten (vgl. Larenz, aaO, S. 368; auch Klug, Juristische Logik, 3. Aufl., S. 124 ff.).

Ganz besondere Bedeutung ist auch dem Wert des Ergebnisses, insbesondere seiner Sozialangemessenheit, beizulegen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, aaO, § 56 III), die bei der einen oder anderen Rechtsanwendung entsteht. So ist eine Abweichung vom Wortlaut zulässig und geboten, wenn dadurch zugunsten des Arbeitslosen ein sinnwidriges Ergebnis vermieden werden kann (vgl. hierzu auch BVerfG 1, 299; 11, 126, 130; 13, 261, 268; BFH, BStBl. 1971 II, 428, 430 mit weiteren Nachweisen aus dem Gebiet des Steuerrechts). Ein solches läge aber vor, wenn der Familienzuschlag für den beschäftigungslosen Ehegatten nur deshalb nicht gezahlt würde, weil auf der Lohnsteuerkarte formal die Steuerklasse III nicht vermerkt ist, aber steuerrechtlich derselbe Effekt durch Eintragung von Frei- und Hinzurechnungsbeträgen zur Steuerklasse IV auf den Lohnsteuerkarten des Arbeitslosen und seines Ehegatten erzielt wird. Da der Sachverhalt ohne umständlichen Verwaltungsaufwand leicht zu klären war, würden die betroffenen Arbeitslosen bei sachlich gleicher Lage ungleich behandelt werden. Von einem solchen Willen des Gesetzes kann im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht ausgegangen werden.

Der hier vertretenen weiten Anwendung des Gesetzes steht auch nicht das Urteil des Senats vom 17. September 1964 - 7 RAr 37/63 - (BSG 21, 287) - eine Entscheidung aus dem Recht des Schlechtwettergeldes - entgegen. Schon im Wortlaut stimmen § 3 der 8. DVO zum AVAVG und § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF nicht überein. Im übrigen ist der Regelungstatbestand beim Schlechtwettergeld insofern anders, als dieses auf Verlangen des Arbeitsamtes vom Arbeitgeber zu berechnen und auszuzahlen ist (§ 143 1 Abs. 4



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



i.V.m. § 188 Abs. 3 bis 5 AVAVG). Hieraus ergibt sich, daß dieses Verfahren besonders einfach und schematisch ausgestaltet sein muß. Darüber hinaus sind auch die Auswirkungen einer Pauschalregelung beim Schlechtwettergeld nicht so schwerwiegend, weil es in der Regel nur für einzelne Tage anfällt (BSG aaO S. 292), während bei der Frage der Zahlung von Familienzuschlägen für den Ehegatten des Arbeitslosen im Jahre 1967 ein Zeitraum von neun Monaten erfaßt werden konnte, nämlich die Zeit vom Inkrafttreten des 7. ÄndG zum AVAVG am 1. April 1967 bis zum Inkrafttreten der Neufassung der LStDV am 1. Januar 1968, die eine Änderung der Steuerklasse IV in die Steuerklasse III vom 1. Januar 1968 an im laufenden Kalenderjahr zuließ.

Nach allem steht dem Kläger somit für die Zeit vom 4. August bis 31. Dezember 1967 der Familienzuschlag zum Alg für seine Ehefrau nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF zu. Auf die Revision muß daher das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

